

Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt
Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern
Band: 3 (1762)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Ankündigung und Aufgaben zu den Preisen und Prämien welche die ökonomische Gesellschaft zu Bern für die Jahre 1762 und 1763 bestimmt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

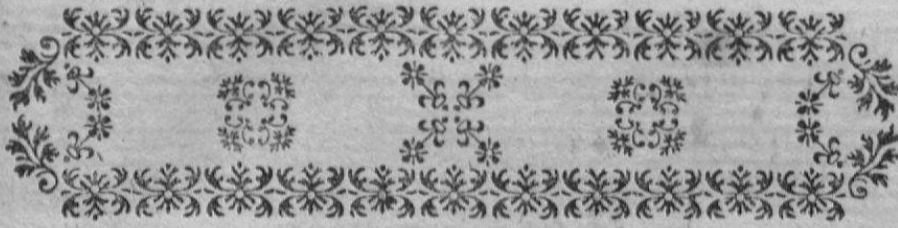
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ankündigung und Aufgaben

zu den

Preisen und Prämien

welche die

ökonomische Gesellschaft zu Bern

für die

jahre 1762. und 1763.

bestimmt.

1762.

Die ökonomische Gesellschaft bestimmt einen preis von 20. dukaten, oder 140. franken demjenigen, der die beste abhandlung vor dem beschlusse des laufenden 1762ten jahres wird eingesandt haben, über die frage:

Wäre es nicht dienlich / daß die Allmen-
ten,

ten / Weydrechte / Gemeingüter / abgeschaffet / und das gemeine erdrich unter die partikularen ausgetheilt oder eingeschlagen würde ? und wie müßte diese ande- rung zum besten vortheile der gemeinden selbst veranstaltet werden ?

Ein zweyter preis, von gleichem werthe, wird zu gleicher zeit, demjenigen zugetheilt werden, der vor dem beschlusse des laufenden jahres, über die nachfolgende zweyte aufgabe die bündigste antwort liefert.

Wie könnte die Schaafzucht verbessert werden ? und was ist hiebey in absicht auf die verschiedenheit des landes, des klimas / und der verschiedenen arten dieser thiere zu beobachten ?

1 7 6 3.

Bissher hat die ökon. Gesellschaft ihre absicht in dem inhalte der vorgeschlagenen Preisfragen nur auf allgemeine grundregeln und anweisungen zum feldbaue gerichtet ; man will es nunmehr auch versuchen, was man sich von den wirkungen der prä- mien zu aufmunterung einiger theile des feldbaues selbst, und der unmittelbar damit verknüpften handwerke und künste versprechen könne. Zu dem ende wird für das 1 7 6 3te jahr ein einzelner preis einer allgemeinen frage, und hingegen verschiedene prämien praktischen versuchen und meisterstücken der kunst gewiedmet.

Einen

LXVI Der ökon. Gesells. zu Bern

den flachsypfenning) bewerben will, weder mehr noch weniger als das bestimmte maass landes, (das ist, 16000. quadrat Bernschuhe) mit Flachs anbauen dürfen; und nöthigen falls die genaue ausmessung des stükes durch den Hrn. Pfarrherrn oder einen vorsteher bescheinigen können.

Uebrigens wird die wahl des erdrichs, des saamens, des düngers oder mistes, und der manier den Flachs zu pflanzen, der willkühr eines jeden überlassen.

III Muß er einen zeugsamlichen bericht, von dem zustande des akers kurz zuvor ehe der Flachs ausgeraufet oder gezogen worden; und einen schein, sowohl von dem abtrage des akers an rohem Flachse, als von dem abtrage des Flachses an verarbeitetem, vorweisen können.

IV. Soll von diesem verarbeiteten Flachse ein muster zu handen der Gesellschaft an den Hrn. Tschiffeli, den Präsidenten unsrer engern Gesellschaft oder Commission, vor dem beschlusse des 1763ten jahres eingeliefert werden, mit einem zuverlässigen beweiße und wahrhaft, daß dieses von eigenem gewächse sey, und daß der übrige von dem prob-aker erhaltene Flachs diesem muster vollkommen gleich sey.

(Wir hoffen alle mitwerber um diesen Preis werden sich hüten, durch unerlaubte wege das zu trauen der löbl. Gesellschaft zu hintergehen; widrigen falls würde sich dieselbe genöthiget sehn, wider ihre neigung, den entdeckten betrug öffentlich anzuzeigen.)

Aufgaben für 1762. und 1763. LXVII

Ueber den werth der eingelangten muster von verarbeitetem Flachse wird die Gesellschaft, mit zuzug geschickter kenner, sorgfältig und unparteylich urtheilen, und den preis demjenigen der solchen verdient haben wird, auf den ersten samstag im Hornung 1764. in der grossen Versammlung zutheilen.

Demjenigen, der diesem zum nächsten kömmt, wird, auf gleichen tag, durch den vorschub freygebiger gönner dieser wichtigen pflanzung, ein zweyter preis von fünf Dukaten zugetheilt werden.

Beiden wird man einen bericht von der angestellten weise ihrer pflanzung abfordern, und diesen mit ihren namen durch den druck in den schriften der löbl. Gesellschaft bekannt machen.

Die Gesell. verspricht ferners nachfolgende prämien, auf die verarbeitung der schönsten, flächsenen, glatten Leinwand:

Sechs Dukaten, auf das schönste und beste stük von 80 Tragen;

Fünf Duk. auf das schönste stük von 70 Tragen;

Vier Duk. auf das schönste stük von 60 Tragen;

Drey Duk. auf das schönste stük von 50 Tragen;

Zwo Duk. auf das schönste stük von 40 Tragen;

I. Es muß diese glatte Leinwand alle in der breite von sechsvierteln einer elle und einem zolle, und in allem der oberkeitlichen ordnung gemäß verar-
beitet seyn.

LXVIII Der ökon. Gesellsch. zu Bern

II. Der weber muß durch den nächsten beeidigten tuchmesser, (die wir gebührend ersuchen, sich hiezu gebrauchen zu lassen,) oder wo keine solche in der nähe sich befänden, durch das zeugniß beeidigter männer bescheinen: Wie viel das stük auf den stühlen an Tragen gehalten habe; wie viel die sowohl zum Zettel als zum Eintrage gebrauchten Garne gewogen haben; und ob die Garne von einheimischem oder ausländischem Flachse gesponnen seyen.

III. Damit der name des webers bis nach der beurtheilung der tücher unbekannt bleibe, so begehren wir, daß kein äusserliches zeichen an dem tuche gestattet; sondern der name des webers, in seiner gegenwart, von dem beeidigten tuchmesser, dem das stük überliefert wird, versiegelt, und inwendig dem tuche angeheftet werde.

IV. Die tücher, die den preis verdienen sollen, müssen auf den ersten zinstag des märzens 1764 in Langenthal überliefert werden; damit sie in gegenwart eines mitgliedes unsrer Gesellschaft von kunstverständigen Kaufleuten besichtigt und beurtheilt werden können.

V. Endlich sollen die preise selbst, mit vorweisung der von den Beurtheilern in Langenthal bezeichneten auserlesenen stüke auf einen von diesen Beurtheilern bestimmten tag in Bern abgeholt werden.

VI Da aber die Fabrikanten durch die wahl und sönderung der garne, eben soviel als die Weber
ber

Aufgaben für 1762 und 1763. LXIX

Der durch ihre geschickte arbeit, zur vollkommenheit und feinheit der Tücher beitragen, so mögen, solchen falls, beyde den preis unter sich theilen.

Verschiedene gönner und beförderer dieser wichtigen manufaktur haben folgende preise für **Sechler** und **Spinnerinnen** zusammen gelegt.

Einen preis von drey Dukaten dem geschicktesten **Sechler**; und einen preis von einer Dukaten, dem, so dem erstern am nächsten beykömmt.

Die **Sechler** so sich um den preis bewerben wollen, werden sich mit ihren werkzeugen auf den zwanzigsten tagmarkt 1764. bey Hr. Chorschreiber **Tschiffeli** einfinden; wo ihnen zur probe von gleichem **Flachse** ein pfund zu verarbeiten gegeben wird.

Die geschickteste **Spinnerin** wird drey Dukaten, die nächstfolgende zwey Dukaten, und die dritte eine Dukaten bekommen.

Welche den preis gewinnen wollen, die müssen sich auf gleichen zwanzigsten tagmarkt mit dem gespünste zu **Bern** bey Hr. Chorschreiber **Tschiffeli** einfinden; wo von der feinheit des Fadens mit einem schnellhaspel auf einem halben pfunde die probe gemacht werden soll. Das gespünste muß von einheimischen **Flachse** und am rade gespunnen seyn.

Die preisen selbst, sowohl für die **Sechler** als **Spinnerinnen**, werden am ersten samstag im hornung, in der grossen versammlung ausgetheilt werden.